Bundesrat Drucksache **786/03**

27.10.03

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 205203 - vom 23. Oktober 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 24. September 2003 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten (KOM(2002) 737 - 2003/2040(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 737 – C5-0074/2003),
- in Kenntnis des Gemeinsamen Berichts der Kommission und des Rates über angemessene Renten (7165/03), der sowohl vom Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" sowie vom Rat „Wirtschaft und Finanzen" auf den Tagungen vom 6. bzw. 7. März 2003 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Tagung des Europäischen Rates vom 20. und 21. März 2003 in Brüssel sowie auf die vorhergehenden die Rentenpolitik betreffenden Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates, insbesondere der Tagungen von Lissabon (23. und 24. März 2000), Stockholm (23. und 24. März 2001), Göteborg (15. und 16. Juni 2001), Laeken (14. und 15. Dezember 2001) und Barcelona (15. und 16. März 2002),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. April 2002[1] zur Mitteilung der Kommission „Unterstützung nationaler Strategien für zukunftssichere Renten durch eine integrierte Vorgehensweise",
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Mai 2001[2] zur Mitteilung der Kommission „Die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftssichere Renten",
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2000[3] zur Mitteilung der Kommission „Eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes",
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1999 über den Ausbau der Zusammenarbeit zur Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes[4],
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ausschusses für Sozialschutz an den Rat über Zielsetzungen und Arbeitsmethoden im Bereich der Renten: Anwendung der offenen Koordinierungsmethode (14098/01),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Der Beitrag der öffentlichen Haushalte zu Wachstum und Beschäftigung: Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit" (KOM(2000) 846),
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

---

[1] ABl. C 127 E vom 29.5.2003, S. 659.
[2] ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 362.
[3] ABl. C 339 vom 29.11.2000, S. 154.
[4] ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 7.

sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0259/2003),

A. in der Erwägung, dass gegenwärtig etwa ein Zehntel des BIP der Europäischen Union für staatliche Rentenzahlungen ausgegeben wird; in der Erwägung, dass alle Voraussagen auf ein künftiges Szenario hindeuten, in dem der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Rentensysteme noch weiter ansteigen wird; in der Erwägung, dass zur Kenntnis genommen werden muss, dass das Beschäftigungsniveau älterer Menschen heute niedriger ist als vor 30 Jahren,

B. in der Erwägung, dass es allgemein anerkannt ist, dass die Angemessenheit und die Nachhaltigkeit von Rentensystemen Auswirkungen haben, die über nationale Grenzen hinausgehen; in der Erwägung, dass die Stabilität der gemeinsamen Währung von einer insgesamt soliden Finanzpolitik in der gesamten Eurozone abhängig ist,

C. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten Reformen eingeleitet haben, die Schritte in die richtige Richtung darstellen,

D. in der Überzeugung, dass im Bereich der Renten langfristige Perspektiven vonnöten sind; in der Überzeugung, dass die Legitimität der Reform in den Augen der Öffentlichkeit sehr stark davon abhängt, dass eine transparente Debatte geführt wird, damit die Veränderungen für die Öffentlichkeit voraussehbar sind,

E. in der Erwägung, dass im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten grundsätzlich für die Rentenpolitik und -finanzierung verantwortlich bleiben und weiterhin bleiben müssen,

F. in der Erwägung, dass die Rentenpolitik jedes Mitgliedstaats dafür sorgen sollte, älteren Menschen angemessene und gerechte Einkommen zukommen zu lassen und Altersarmut zu verhindern,

G. in der Überzeugung, dass diese Verantwortung der Mitgliedstaaten in keiner Weise den Wert des europäischen Beitrags schmälert, durch den ein Austausch von bewährten Praktiken und eine Konsensbildung sowie eine gemeinsame Regelung der Aspekte möglich wird, die notwendig sind, um die Übertragbarkeit jeder Art von Rentenanwartschaften zu ermöglichen und zu gewährleisten,

H. in der Erwägung, dass eine höhere Lebenserwartung und die Tatsache, dass ältere Menschen im Allgemeinen nicht deutlich eher Gefahr laufen, arm zu werden, als andere Menschen, Anzeichen für die hervorragende Leistung sind, die die heutigen Wohlfahrtgesellschaften in Europa erbracht haben; aber auch in der Erwägung, dass Armut und soziale Ausgrenzung unter Rentnern weiterhin ein andauerndes Problem in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere für ältere Frauen darstellen,

I. in der Überzeugung, dass die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, die in der Tatsache ihren Niederschlag finden, dass bei älteren Frauen ein höheres Armutsrisiko als bei anderen Personengruppen besteht, in beträchtlichem Maße aus Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, dem vorherrschenden Modell des männlichen Brotverdieners und Berechnungsmethoden, die zu einer ungünstigen Berücksichtigung von Unterbrechungen der Berufstätigkeit und atypischen Beschäftigungsverhältnissen in den Rentensystemen selber führen, herrühren,

J. in der Erwägung, dass Rentensysteme nicht nur die Funktion der Umverteilung von Einkommen zwischen Generationen, sondern auch zwischen Bevölkerungsgruppen innerhalb derselben Generation haben; in der Erwägung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit erfordert, dass die soziale Absicherung sowohl heutiger als auch künftiger Generationen durch die heutigen Rentensysteme gewährleistet werden muss,

K. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass mehr Menschen das Rentenalter erreichen, gleichzeitig mit der gestiegenen Lebenserwartung den Anteil der über 65-Jährigen von 25% im Jahr 2000 auf 50% der erwerbstätigen Bevölkerung im Jahr 2050 ansteigen lassen wird,

L. in der Erwägung, dass bestimmte EU-Institutionen weiterhin ältere Arbeitnehmer, die sich um Arbeit bemühen, diskriminieren und dass die Fortsetzung einer solchen Politik völlig unannehmbar ist,

1. begrüßt die enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rentenbereich, wobei diese Zusammenarbeit auf dem Wege der Methode der offenen Koordinierung erfolgt; betont, dass die Rentensysteme ein Instrument zur Wohlfahrtssicherung und ein wichtiges Mittel zur Förderung des sozialen Zusammenhalts sind;

2. erwartet von den Mitgliedstaaten, dass sie ihren Bürgern deutlich aufzeigen, was sie von ihren Rentensystemen erwarten können und was sie tun müssen, um später einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen;

3. ist der Auffassung, dass die Finanzierung der staatlichen Rentensysteme in den Haushaltsplänen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer Vorrang haben sollte;

4. unterstreicht die Bedeutung, die staatlichen Rentensysteme durch angemessene staatliche Pflegedienste, die auf die Bedürfnisse von älteren Menschen, die nicht für sich selber sorgen können, spezialisiert sind, zu ergänzen;

5. bekräftigt seine Unterstützung für die drei grundsätzlichen Ziele – Angemessenheit, finanzielle Tragfähigkeit und Modernisierung –, die der Strategie zugrunde liegen; erkennt auch die Bedeutung der elf zugrunde liegenden Ziele an, wobei es insbesondere auf diejenigen Ziele hinweist, die mit den Zielen der sozialen Ausgewogenheit und der Umverteilung bei Rentensystemen in Verbindung stehen;

6. bedauert allerdings, dass es den Prognosen an einer Einschätzung fehlt, wie die bevorstehende Erweiterung die derzeitige Situation und mögliche Szenarios für die Zukunft beeinflussen wird; begrüßt die Tatsache, dass der Europäische Rat eine Überprüfung des erreichten Fortschritts, einschließlich in den neuen Mitgliedstaaten, gefordert hat; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sich besonders auf die Armut unter Rentnern zu konzentrieren; begrüßt die Forderung nach Indikatoren, die alle drei Ziele der Strategie betreffen;

7. ist ebenfalls der Meinung, dass sich jede Analyse der derzeitigen und künftigen Rentensysteme nicht auf die finanzielle Dimension beschränken darf, sondern auch soziale und Wohlfahrtaspekte berücksichtigen muss, wobei ein klarer Schwerpunkt darauf gelegt werden muss, inwieweit Rentensysteme zur Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen beitragen; zieht daraus den Schluss, dass dies Beweis dafür ist, wie die Bereiche makroökonomische Politik, Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik eng verwoben sind;

8. gelangt zu dem Schluss, dass alle Systeme, auch wenn sie auf unterschiedlichen Finanzierungsgrundsätzen beruhen, die ihnen innewohnende Vorbedingung gemeinsam haben, dass zur finanziellen Nachhaltigkeit sowohl Wirtschaftswachstum und ausreichende Produktivität als auch Vollbeschäftigung mit qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in einem gesunden und sicheren Arbeitsumfeld erforderlich sind, was die beste Art ist, zukunftssichere Renten zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich in Betracht ziehen können, Reservefonds zu bilden, um die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme zu garantieren;

9. zieht den Schluss, dass öffentliche Rentensysteme wegen der ihnen eigenen starken Umverteilungswirkung weiterhin eine Schlüsselrolle bei einer sozial verträglichen Zuweisung und Verteilung von Einkommen für Rentner spielen; ist der Auffassung, dass öffentliche Rentensysteme zum Kampf gegen die Armut unter anderem durch ein ausreichendes Niveau bei garantierten Mindestrenten beitragen müssen;

10. verweist darauf, dass durch die zunehmende Zahl der Rentner und deren höhere Lebenserwartung diese Systeme ("pay-as-you-go") unter erheblichen Druck geraten werden; betont daher die Notwendigkeit, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass ein Gleichgewicht zwischen Rentenbeiträgen und Einkommen gewahrt bleibt; stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten Reformen in diesem Sinne durchgeführt haben; betont ferner, dass Maßnahmen, um beispielsweise Verwaltungsausgaben und bürokratische Kosten zu senken, zur insgesamt soliden Verwaltung der Renten beitragen können;

11. ist der Auffassung, dass es für ein ausreichendes Maß an Legitimität und Sicherheit bei Rentensystemen von entscheidender Bedeutung ist, dass es umfassende Garantien für Transparenz und Information in den Systemen gibt; unterstreicht die Bedeutung von Vorhersehbarkeit und Klarheit nicht nur wegen des unmittelbaren Nutzens für die Öffentlichkeit, sondern auch zur Ermöglichung einer kontinuierlichen Bewertung der Effizienz der Systeme mit Blick auf die Erreichung der sozialen Ziele und ihrer finanziellen Nachhaltigkeit;

12. fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, für die nationalen Rechtsvorschriften mit grenzüberschreitenden Wirkungen europaweite Vergleichswerte aufzustellen, so dass Auslegungsdifferenzen aufgrund bilateraler Steuerabkommen weniger häufig auftreten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Abstimmung von Steuersystemen in Bezug auf zusätzliche Betriebsrenten fortzufahren, indem sie einen separaten Verhaltenskodex einführen, der die einzelnen grundlegenden Steuerprinzipien auf diesem Gebiet regelt;

13. fordert, dass in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Rentenansprüche voll anerkannt und die entsprechenden Leistungen ausgezahlt werden, obwohl dies in keinem Fall zur Kürzung von Rentenleistungen in einem anderen Mitgliedstaat führen darf;

14. sieht eine Möglichkeit, die Angemessenheit der gesetzlichen Renten zu bewahren, darin, das Renteneintrittsalter und den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu flexibilisieren, damit auch zusätzliche Rentenansprüche durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erworben werden können;

15. fordert, dass die Anhebung des tatsächlichen Rentenalters durch Anreize und nicht durch abschreckende Maßnahmen, z.B. die drastische Kürzung der Bemessung der Rente, erfolgt;

16. weist aber ausdrücklich darauf hin, dass zur Förderung einer derartigen Anhebung des tatsächlichen Rentenalters durch das Ziel, die Beschäftigungsquoten unter älteren Arbeitnehmern zu erhöhen, die Anreize für das Rentenniveau und eine stärkere Anbindung von Rentenleistungen an Renteneinkünfte nicht allein stehen können;

17. bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission den Kausalzusammenhang zwischen der Erreichung dieses Ziels und der aktiven Förderung der Möglichkeiten für lebenslanges Lernen, für Arbeitsqualität und für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld nicht in ausreichendem Maße deutlich gemacht hat;

18. verweist insofern auf den wichtigen Beitrag der Europäischen Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die derzeitigen Ziele ihrer Pfeiler der Anpassungsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit, besonders da es eine Herausforderung sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Sozialpartner ist, ein Arbeitsleben zu fördern, das in der Praxis nicht die Weiterbeschäftigung und Einstellung von älteren Arbeitnehmern behindert, und ist der Auffassung, dass der Sozialfonds auch Maßnahmen zur Integration und Reintegration der älteren Menschen in den Arbeitsmarkt fördern soll; fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um Unternehmen davon abzuhalten, Arbeitnehmer aus anfälligeren Gruppen, wie ältere oder behinderte Arbeitnehmer, systematisch zu entlassen;

19. weist darauf hin, dass die Zahl von atypischen und mobilen Arbeitnehmern sowie „Quasi-Mitarbeitern" stetig anwächst; betont, dass diese Arbeitnehmer durch die Rentensysteme insgesamt nicht ausreichend abgedeckt sind und noch weniger durch die betrieblichen Systeme, so dass Verfahren entwickelt werden müssen, die atypische Arbeitnehmer besser auf dem Arbeitsmarkt absichern und ihnen eine angemessene Altersversorgung garantieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, Bestimmungen im einzelstaatlichen Recht zu Zusatzrenten, die dazu führen, dass die Mobilität der Arbeitnehmer eingeschränkt wird, beispielsweise Wartezeiten und andere Zulassungsbedingungen, abzuschaffen;

20. verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Modernisierung der bestehenden Rentensysteme nicht nur die finanzielle Nachhaltigkeit der Systeme garantieren muss, sondern auch den veränderten gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen muss, damit das Rentensystem weiterhin seine sozialpolitischen Aufgaben erfüllen kann;

21. betont in diesem Zusammenhang, dass sich die betriebliche Altersversorgung durch Tarifvereinbarungen als erfolgreich erwiesen hat;

22. ist der Auffassung, dass die finanzielle Tragfähigkeit der kapitalfundierten Altersvorsorge von der soliden Verwaltung der Fonds und von der Performance der Finanzmärkte abhängt;

23. dringt bei den Mitgliedstaaten darauf, in ihren Rentensystemen alle Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, die gegebenenfalls noch bestehen und die den geltenden Richtlinien über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Bezug auf die soziale Sicherheit zuwiderlaufen, zu beseitigen;

24. betont aber ausdrücklich, dass die Hauptaufgabe in dieser Hinsicht die Anhebung des Beschäftigungsniveaus bei gleichem Lohnniveau bei Frauen ist; verweist in diesem Zusammenhang auf die derzeit geltenden Leitlinien mit dem Pfeiler der Chancengleichheit im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und betont, dass der neue Vorschlag für Leitlinien in dieser Hinsicht nicht abgeschwächt werden darf; erinnert die Mitgliedstaaten auch an ihre Zusagen, für eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus bei

Frauen und für Kinderbetreuungsmöglichkeiten auf einer breiteren Ebene zu sorgen; erinnert sie daran, dass die Betreuung anderer pflegebedürftiger Personen ebenfalls berücksichtigt werden muss;

25. weist darauf hin, dass Frauen bisher und auch jetzt noch aufgrund ihrer niedrigeren Erwerbsquote, der höheren Quote von Frauen in Teilzeitarbeit, niedrigerer Einkommen und der langsameren Einkommenssteigerung u.a. aufgrund von Kindererziehungszeiten durchschnittlich niedrigere Renten beziehen als Männer und dass dem Bericht der Kommission zufolge diese Kluft je nach Land etwa zwischen 16% und 45% liegt;

26. macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die ungleiche Situation von Frauen in Bezug auf Löhne und Erwerbsquoten ein Problem für geschiedene oder getrennt lebende Frauen aufwirft, wenn es um ihre soziale Absicherung geht; verweist darauf, dass eine mögliche Lösung, die die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen könnten, darin besteht, die Teilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche vorzusehen, damit die eigenständige soziale Sicherheit des Ehepartners, der seine berufliche Tätigkeit unterbrochen hat, um sich Familienaufgaben zu widmen, gewährleistet ist;

27. dringt bei den Mitgliedstaaten darauf, die Individualisierung der Rentenansprüche zu fördern, ohne jedoch die abgeleiteten Rechte der Hinterbliebenen (Witwen/Witwer und Kinder) abzuschaffen;

28. dringt bei den Mitgliedstaaten darauf, eine Altersversorgung vorzusehen, die den Aufbau und die angemessene Bewertung von Rentenansprüchen während Elternurlaub, Urlaub zur Betreuung anderer abhängiger Personen und Kindererziehungszeiten ermöglicht, wie es bereits in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist; verweist ferner darauf, dass insbesondere Frauen häufig Betreuungsurlaub in Anspruch nehmen und dass sie deswegen nicht beim Aufbau ihrer Rentenansprüche benachteiligt werden dürfen;

29. appelliert an die Kommission und die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Beschäftigungspolitik die Anreize für Frauen zu verstärken, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit in allen Lebenslagen sicherzustellen; verweist dabei auf das Ziel einer Frauenerwerbsquote von 60% im Jahr 2010, wie es vom Europäischen Rat von Lissabon im Jahr 2001 festgesetzt wurde; ist ferner der Ansicht, dass im Rahmen einer derartigen Politik auch die Ursachen der Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen in Angriff genommen werden sollten, die sich auf die Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrenten auswirken; vertritt die Auffassung, dass dies u.a. durch die Diversifizierung der Berufswahl von Mädchen und Frauen erreicht werden kann, indem insbesondere das lebenslange Lernen und berufliche Bildung in allen Lebensabschnitten gewährleistet wird, insbesondere für Frauen, die nach einer Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit, um Familienaufgaben zu übernehmen, auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, und betont, dass zu diesem Zweck u.a. die Möglichkeiten des Europäischen Sozialfonds genutzt werden sollten;

30. bekräftigt seine schon früher erhobene Forderung, dass es gebührend konsultiert wird und dass ihm genügend Zeit eingeräumt wird, sich zu den Berichten der Kommission über den Fortschritt der Arbeiten zu äußern, und weist erneut auf die Bedeutung eines kontinuierlichen Dialogs mit dem Ausschuss für Sozialschutz hin;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.